

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.10.2016
- 2 Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage von Familie Guttenberger, auf dem Flurstück 361/15 Gemarkung Ellgau (Eliginstr. 22) **BAT/083/2016**
- 3 Überprüfung der Blitzschutzanlage am Mehrzweckhaus
- 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) **ZD/023/2016**
hier: Anwendung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für die Gemeinden, Zweckverbände und Schulverbände
- 5 Neubau der Brücke über den Mühlbach **BAV/073/2016**
Honorarangebot RMD-Consult GmbH München
- 6 Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden" **GM-EL/093/2016**
hier; Ergebnis der Abschlussveranstaltung
- 7 Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern **BAV/065/2016**
Vorgesehene Auswahlentscheidung zum technischen Breitbandausbau in der Gemeinde Ellgau
- 8 Zuschussantrag des Musikvereins Ellgau auf Kleiderbeschaffung für die Jugendkapelle **GM-EL/088/2016**
- 9 Zuschussantrag des TSV Ellgau für die Instandhaltung des Parkplatzes beim Sportplatz **GM-EL/090/2016**
- 10 Bauantrag von Gerhard Ehleiter auf Erweiterung der bestehenden Abbundhalle und Neubau eines Fahrzeugunterstandes auf dem Grundstück, Flur-Nr. 117/3 Gemarkung Ellgau (Mühlstraße 22a) **BAV/072/2016**

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.10.2016**Sachverhalt:**

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur 13. Gemeinderatsitzung allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit der Änderung des TOP 3 Abstimmungsergebnis nicht 12:0 sondern 13:0 einvernehmlich genehmigt.

TOP 2 Bauantrag auf Errichtung einer Doppelgarage von Familie Guttenberger, auf dem Flurstück 361/15 Gemarkung Ellgau (Eliginstr. 22)**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vogtgarten II“ und weicht von den Festsetzungen ab.

Die Doppelgarage soll am nördlichen Rand des Baugebietes direkt auf der Grundstücksgrenze errichtet werden. Aufgrund des Höhenunterschiedes zum nördlichen Grundstück wird hier eine Befreiung von den Abstandsflächen benötigt. (Wandhöhe größer 3,00m).

Die Befreiung hierfür wurde beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 3 Überprüfung der Blitzschutzanlage am Mehrzweckhaus**Sachverhalt:**

Die Blitzschutzanlage wurde letztmalig 2011 überprüft. Um einen weiteren Schutz zu gewährleisten ist eine Wartung in regelmäßigen Abständen unumgänglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Blitzschutzprüfung zum Angebotspreis von 288,- € netto zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

**TOP 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)
hier: Anwendung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für die Gemeinden, Zweckverbände und Schulverbände****Sachverhalt:**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 u.a. die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) verabschiedet. Die Neuregelung war aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erforderlich, die seit einigen Jahren ausschließlich auf die Vorgaben in Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abstellt. Mit dem neuen § 2b UStG kommt es bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer grundlegenden Änderung. Diese gilt für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden.

Bisherige Rechtslage:

Eine Kommune ist umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig, wenn ein „Betrieb gewerblicher Art“ vorliegt (Bsp. Wasserversorgung, Stromversorgung, Verpachtung Gaststätte mit Inventar, Mehrzweckhalle, Kindergärten). Soweit keine Umsatzsteuerbefreiung (z.B. Kindergärten) greift, unterliegen diese Umsätze der Umsatzsteuer. Im Gegenzug kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Keine unternehmerische Tätigkeit liegt vor, wenn es sich um reine hoheitliche Aufgaben handelt (z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung).

Neue Rechtslage:

Alle Tätigkeiten einer Kommune außerhalb des Hoheitsbereiches sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn keine Befreiung greift. Die Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Beistandsleistungen, z.B. an andere Gemeinden, unterliegen mit einigen Ausnahmen nicht der Umsatzsteuer. Bei interkommunaler Kooperation müssen bestimmte Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, damit keine Umsatzsteuer entsteht

Um den Kommunen bzw. den Zweck- und Schulverbänden einen geordneten Übergang in die neue Besteuerungssystematik zu erleichtern, kann mit einer Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Fortführung des bisherigen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG bis 31.12.20120 gewählt werden. Die Erklärung hat bis spätestens 31.12.2016 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Sie kann sich jedoch nur auf die Gesamttätigkeit der Kommune beziehen. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Optionszeitraum zu verkürzen und im Voraus zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres das neue Recht zu wählen. Dies gilt dann unwiderruflich und ist auch immer auf die Gesamttätigkeit der Kommune bezogen.

Zu Bedenken gilt:

Die Umstellung bedeutet einen nicht zu unterschätzenden (Verwaltungs-)-Aufwand, da sämtliche Vertrags- und Leistungsbeziehungen der Kommune zu überprüfen sind. Aufgrund dieser Komplexität, der aktuell immer noch vorhandenen Problematik einiger unbestimmter Rechtsbegriffe, die in der Gesetzesbegründung nur bedingt konkretisiert sind und deshalb für die Praxis Auslegungsschwierigkeiten erwarten lassen, empfiehlt sich die Lösung der Übergangsregelung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, von der Übergangsregelung des Art. 2b UStG gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und die Umsatzbesteuerung für sämtliche Umsätze nach bisherigem, altem Recht gem. § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Erklärung beim zuständigen Finanzamt rechtzeitig bis Endes des Jahres abzugeben und soll die maximale Zeitschiene bis 31.12.2020 beinhalten.

Es wird festgehalten, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten der Gemeinde gilt, eine Splittung in einzelnen Tätigkeiten zu keinem Zeitpunkt möglich ist und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf diesen Widerruf folgenden Kalenderjahres möglich ist und nicht mehr zurück genommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

**TOP 5 Neubau der Brücke über den Mühlbach
Honorarangebot RMD-Consult GmbH München**

Sachverhalt:

Die Bayerischen Elektrizitätswerke GmbH haben für den Neubau der Mühlbachbrücke ein Angebot über Ingenieurleistungen der RMD-Consult GmbH München eingeholt.

Das Angebot wurde nach den Vorgaben der HOAI erstellt.

Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung erfolgt ohne Mehrkosten.

Weitere Kosten fallen für die Materialuntersuchung am Bauwerk und für erforderliche Vermessungsleistungen an. Die SiGeKo-Leistungen während der Bauausführung und eventuell gewünschte Beweissicherungsleistungen am Straßenbestand und

Nachbargebäude (Feuerwehrhaus) müssen gesondert beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Honorarangebot des Büros RMD-Consult GmbH München, das als Anlage zu diesem Beschluss geführt wird, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 6 Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden" hier; Ergebnis der Abschlussveranstaltung

Sachverhalt:

Am 09.11.2016 fand die Abschlussfeier zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner“ werden statt. Gemeinsam mit Schorn, einem Ortsteil von Pöttmes wurde in Heimpertsdorf die Prämierung vorgenommen. In der schriftlichen Bewertung hat Ellgau in allen fünf Kategorien eine äußerst positive Wertung erhalten. Wie ein roter Faden wird die Aktivität der Dorfgemeinschaft, das ehrenamtliche Engagement der Vereine während der Dorferneuerung gelobt. Auch die baulichen Aktivitäten, der städtebauliche Charakter von Ellgau, finden hohes Lob.

Ellgau ist für den Bezirksentscheid vorgeschlagen und wird in 2017 daran teilnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**TOP 7 Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern
Vorgesehene Auswahlentscheidung zum technischen Breitbandausbau in der Gemeinde Ellgau**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ellgau hat mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros ein Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung durchgeführt. Im Markterkundungsverfahren (Breitbandausbau ohne finanzielle Beteiligung Dritter) sind keine Angebote eingegangen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens (Breitbandausbau mit finanzieller Beteiligung Dritter) wurden Angebote von

- DSLmobil GmbH
- LEW Telnet GmbH
- Telekom Deutschland GmbH

abgegeben.

Die Angebote wurden vom Planungsbüro geprüft und nach den definierten Kriterien des Breitbandförderprogramms bewertet. Aus der Bewertung geht das Angebot der Firma LEW Telnet GmbH als das wirtschaftlichste Angebot hervor.

Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung und Punktebewertung zusammengefasst. Diese Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ellgau entscheidet sich für das Angebot der Firma LEW Telnet GmbH zum technischen Breitbandausbau in den Erschließungsgebieten

- EG 1 Speckfeldring
- EG 2 Lettenspitz
- EG 3 Herrlehof
- EG 4 Gewerbering

mit einem Deckungsbeitrag in Höhe von 134.827 €.

Der Fördersatz von 80 % ergibt einen Förderbetrag von 107.862 €. Damit liegt der Eigenanteil der Gemeinde Ellgau bei 31.965 €.

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Kooperationsvertrag und der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß der Breitbandrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 8 Zuschussantrag des Musikvereins Ellgau auf Kleiderbeschaffung für die Jugendkapelle

Sachverhalt:

Der Musikverein hat die Jugendkapelle „Viva la Musica“ mit einer einheitlichen Kleidung ausgestattet. Die einheitliche Kleidung fördert die Zusammengehörigkeit der Gruppe und das Erscheinungsbild des Musikvereins.

Laut vorliegenden Rechnungen wurden 942,62 € für die Beschaffung der Poloshirts und den Druck der Textilien aufgewendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt den hohen Leistungsstand der Gruppe und auch die positive Ausstrahlung der Jugendkapelle. Es wird ein Zuschuss von 50 % gerundet 472,- € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 9 Zuschussantrag des TSV Ellgau für die Instandhaltung des Parkplatzes beim Sportplatz

Sachverhalt:

Der Parkplatz vor dem Sportgelände weist erhebliche Mängel auf. Der Sportverein als Mieter des Sportgeländes möchte im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht den Parkplatz neu aufschütten. Die Materialkosten werden sich laut Vereinsschätzung auf ca. 1.500,- bis 2.000,- € belaufen. Anfallende Helferstunden werden vom Sportverein geleistet. Eine Entscheidung über die Höhe des Zuschusses sollte dem Ermessen nach vom Gemeinderat getroffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 800,- € zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 10 Bauantrag von Gerhard Ehleiter auf Erweiterung der bestehenden Abbundhalle und Neubau eines Fahrzeugunterstandes auf dem Grundstück, Flur-Nr. 117/3 Gemarkung Ellgau (Mühlstraße 22a)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wird im Innenbereich nach § 34 BauGB errichtet und ist als sonstiger Gewerbebetrieb in einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen sowie immissionsrechtliche Auswirkungen sind im

Baugenehmigungsverfahren vom Landratsamt zu prüfen. Der nördliche Nachbar hat die Bauvorlagen nicht unterschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 12 - Ja 11 - Nein 0 - persönlich beteiligt 1

Ende der öffentlichen Sitzung.